

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MEINE MEDIATEC GmbH

1. Geltung:

a) Die AGB gelten spätestens mit dem Zugang des Durchschlages ihres Auftrages bzw. mit Zugang des Lieferscheines für alle mit uns tätigen Geschäfte. Sonstige Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen ändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Erklärungen des Bestellers bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

b) Ist der Besteller Kaufmann, gelten ergänzend die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE.

2. Preise:

a) Die Preise werden in € gestellt. Sie enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich ab Werk. Verpackung, Fracht, Porto, Versandkosten und Versicherungen werden gesondert berechnet. Mindestauftragswert ist 100,00 €. Bei einem Auftragswert unter 100,00 € berechnen wir eine Mindemengenaufschlag von 10,00 €.

b) Aufträge, für die keine festen Preise vereinbart sind oder Aufträge im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen berechnet.

c) Angebote von MEINE MEDIATEC GmbH erfolgen stets freibleibend. Preisangaben in Preislisten, Anzeigen o.a. sind insoweit unverbindlich.

d) Bei Änderung von Lohn- und Materialkosten zwischen Angebotsabgabe und Auftragserteilung oder nach Vertragsschluss, kann jeder Vertragspartner die Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege verlangen.

3. Zahlungsbedingungen:

a) Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum.

b) Reparaturrechnungen sind sofort rein netto zu bezahlen.

c) Geräte und Anlagen, die speziell nach den Wünschen des Auftraggebers angefertigt werden gilt folgende Zahlungsweise. Fertigung. 1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung, spätestens jedoch bei Beginn der Fertigung. 2/3 bei Lieferung und Übergabe.

d) Wir sind berechtigt, vom Besteller, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Besteller, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen: Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offen stehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

e) Wechsel und Scheck nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen mit der Wertstellung des Tages, an dem wir über Gegenwert verfügen können, erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit herein. Diskontospesen usw. gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

f) Werden diese Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsverpflichtungen vom Besteller nicht eingehalten oder verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers, so werden alle unsere Forderungen, auch die noch nicht fälligen – auch aus anderen Verträgen - sofort fällig, ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingenommener Wechsel.

g) Wir sind berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen, deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers zu verlangen – sollte diesem Ersuchen nicht nachgegeben werden – die Waren ohne gerichtliche Auseinandersetzung auf Kosten des Bestellers abzuholen. Mehrfrachten, Versand- und sonstige Spesen sowie eine Wertminderung der Ware sind uns zu ersetzen. Wir sind außerdem wahlweise berechtigt, von Verträgen insoweit zurückzutreten, als Lieferungen noch nicht erfolgt sind oder die Lieferung davon abhängig zu machen, dass Lieferung Zug um Zug gegen Zahlung erfolgt.

h) Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

i) Einem Besteller, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit wir unseren Verpflichtungen zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht nachgekommen sind. Die Abtretung einer Forderung des Bestellers gegen uns, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde diese beruht, ist unzulässig.

4. Lieferung und Lieferzeit:

a) Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

b) Technisch bedingte Konstruktions- oder Fertigungsänderungen sowie Abweichungen von Mustern bleiben vorbehalten, solange dies für den Besteller zumutbar ist.

c) Teillieferungen sind zulässig und selbstständig abrechenbar.

d) Lieferfristen laufen erst ab nach vollständiger technischer Klärung, bzw. bei Vereinbarung einer Anzahlung nach deren Eingang. (Ziff. 3c)

e) Geraten wir in Verzug, so kann der Besteller nur nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens 1 Monat betragen muss, vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis dahin nicht als versandbereit gemeldet wurde bzw. zur Montage bereit steht. Ansprüche auf Schadenersatz können nur gestellt werden, wenn uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, wobei nur der dem Besteller unmittelbar entstandene Schaden zu ersetzen ist. Im Falle eines Teilverzuges oder Teilunmöglichkeit, kann der Besteller nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten oder wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat. Betriebsstörungen in unserem Betrieb, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert.

f) Leuchtmittel sind grundsätzlich vom Umtausch ausgeschlossen.

g) Warenrücksendungen mit einem Netto-Warenwert unter 20,00 € können leider nicht bearbeitet werden.

5. Versand und Gefahrübergang:

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers gehen die Gefahren in jedem Fall auf den Besteller über. Soweit wir die Gefahr zu tragen haben, ist unsere Gefahrtragungspflicht auf die Gefahren beschränkt, die nach den normalen fpa-Bedingungen versicherbar sind, darüber hinausgehende Gefahren trägt der Besteller vom Zeitpunkt der Konkretisierung der Ware an.

6. Eigentumsvorbehalt:

a) Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer Forderungen unser Eigentum. Barzahlungen, Scheckzahlungen und Banküberweisungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten Eigenakzeptes des Bestellers erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel von dem Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung, berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

b) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – auch durch Einbau – im normalen Geschäftsverkehr ermächtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Der Besteller hat erhaltene Zahlungen gesondert aufzubewahren und sofort an uns weiterzuleiten.

c) Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensfall gerät. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, Erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, bei einem Scheck- oder Wechselprotest erteilt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

d) Der Besteller hat für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Schaden zu versichern.

e) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

f) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit der Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Besteller über.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung:

a) Der Besteller, welcher Kaufmann im Sinne des HGB ist, hat alle erkennbaren (nicht nur offensichtlichen) Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen nach Eingang der Ware, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen nach Lieferung und der Besteller der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmeldungen und Falschmeldungen binnen 10 Werktagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel, die auch nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei uns eintrifft.

b) Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge, fehlerhafter Ware, stehen dem Besteller unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Vor Geltendmachung der selben ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Zugesicherte Eigenschaften sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen.

c) Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, seitens eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

d) Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung – oder Ersatzlieferung verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder uns oder unserem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

e) Gibt der Besteller uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

f) Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung der Restlieferungen.

g) Diese Bedingungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

h) Jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bei Lieferung gebrauchter Waren.

8. Vermietung:

Verspätete Rückgabe. Bei einer verspäteten Rückgabe der verliehenen Artikel ohne MEINE MEDIATEC GmbH Personal erhöht sich der Endbetrag um 10% des Tagesmietpreises pro Stunde zuzüglich Mehrwertsteuer, jedoch mindestens € 15,00. Sollte durch die verspätete Rückgabe ein größerer Schaden entstanden sein, ist MEINE MEDIATEC GmbH berechtigt, einen vollen Tagesmietpreis zu berechnen. Personalkosten. Während der Vertragsdauer sorgt der Mieter für die Unterbringung und Verköstigung des MEINE MEDIATEC GmbH Personals. Über den Umfang kann eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden.

Zahlungen/Stornierungen/Vorkassen.

a) Der vereinbarte Mietzins ist spätestens bei Rückgabe in bar zu bezahlen. Andere Zahlungsziele gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Sollte der Mieter mit der Zahlung in Rückstand kommen, ist MEINE MEDIATEC GmbH berechtigt, die Mietgegenstände zurückzufordern oder auf Kosten des Mieters zurückzuholen.

b) Miet- und/oder Dienstleistungsverträge können grundsätzlich nicht storniert werden. Nach einer von uns genehmigten Auftragsstornierungen werden fällig:

1) bis vier Wochen vor Vertragsbeginn 35% des Endbetrages.

2) bis eine Woche vor Vertragsbeginn 50% des Endbetrages.

3) bei jeder weiteren Verspätung oder Stornierung 70% des Endbetrages.

c) Die Unterbringungskosten sowie die Verpflegungskosten, gemäß der schriftlichen Zusatzvereinbarung, sind im voraus zu bezahlen.

Kaution. Der Mieter leistet für die gemieteten Geräte eine Sicherheitsleistung in individuell vereinbarter Höhe, diese wird unverzinst bei einwandfreier Rückgabe mit dem Mietzins verrechnet.

Gefahrenübergang. Bei Vermietung von Equipment ohne MEINE MEDIATEC GmbH Personal erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Mieters. Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Mieter über. Bühnenanweisung.

d) Für die baulichen und technischen Voraussetzung zur ordentlichen Durchführung und Installation des MEINE MEDIATEC GmbH Equipments sorgt der Mieter in Absprache mit der Bühnenanweisung. Eine Schlecht- oder Nichterfüllung dieser Bühnenanweisung in technischer, zeitlicher oder organisatorischer Hinsicht entbindet MEINE MEDIATEC GmbH von sämtlichen Vertragspflichten. Die Zahlungspflicht des Mieters bleibt jedoch in vollem Umfang bestehen.

e) MEINE MEDIATEC GmbH Personal wird während der Vertragsdauer zu ordentlicher Vertragsabwicklung eingesetzt. Darüber hinaus kann MEINE MEDIATEC GmbH Personal für andere Aufgaben des Mieters oder Dritter nicht eingesetzt werden.

Haftung des Vermieters. MEINE MEDIATEC GmbH haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Untervermietung/Gebrauchsüberlassung an Dritte. Der Mieter ist zur Untervermietung bzw. zu jedweder entgeltlichen oder unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung der Mietsache nicht berechtigt.

Haftung des Mieters. Der Mieter übernimmt die Haftung für die im Vertrag aufgeführten Geräte samt Zubehör bei: Abhandenkommen, Diebstahl, Transport- und Nutzungsschäden, mutwilliger Beschädigung, Beschädigung durch Dritte und höhere Gewalt, sowie bei Feuer und Wasserschäden. Hierbei gilt als Haftungszeitraum die Vertragsdauer zuzüglich eventueller Zeitüberziehungen. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietobjekte auf eigene Kosten zu versichern und während der Mietzeit auftretende Schäden sofort bei MEINE MEDIATEC GmbH anzuzeigen. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verlust und dergleichen bis zur Höhe des Neuwertes der gemieteten Geräte. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen von MEINE MEDIATEC GmbH. Sollten sich bei der Benutzung des von MEINE MEDIATEC GmbH gemieteten Equipments Mängel zeigen, die bei der Übergabe nicht erkennbar waren, so hat der Mieter gegenüber MEINE MEDIATEC GmbH keine Ansprüche, die den vereinbarten Tagesmietpreis für den Gegenstand, an dem sich der Mangel gezeigt hat, übersteigt. Die Haftung für eventuelle Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für ein etwaiges Nichtfunktionieren des Equipments nach der Koppelung mit Fremdequipment und/oder der Bedienung durch Fremdpersonal übernimmt MEINE MEDIATEC GmbH keine Haftung. Dies gilt gleichfalls für Schäden, die durch Nutzung des Mietequipments entstehen. Die Haftung des Mieters ist während der Bedienung durch MEINE MEDIATEC GmbH Personal beschränkt auf Beschädigung durch Dritte, höhere Gewalt, sowie Feuer- und Wasserschäden. Außerdem haftet der Mieter voll in oben genanntem Umfang für das umseitig aufgeführte Equipment in den Zeiten zwischen Aufbau-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten (speziell in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr.)

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

a) Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse ist das Gericht unseres Sitzes in Wemau (Neckar) zuständig, soweit der Besteller Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10. Reparaturen:

a) Wird vor Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt in unserem Ermessen. Reparaturen sind sofort netto ohne Abzug abzurechnen. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers. Auf Ziffer 4 und 5 der Bedingungen wird verwiesen. Auslieferung von Reparaturgeräten und Ersatzteilen erfolgt nur gegen sofortige Barzahlung oder Vorkasse.

11. Anzuwendendes Recht:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

12. Teilunwirksamkeit:

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr soll das gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie Unwirksamkeit oder Nichtigkeit vorher gekannt hätten. Soweit eine Bestimmung unwirksam sein sollte, richtet sich deren Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.